

Die Berechnung der (gut versteckten) Steuererhöhung:

Beispiel:

Ehefrau, 2 Kinder, Einkommen Ehemann 1400,00 EUR netto Stkl. 1 (Jahr nach Trennung):
Selbstbehalt vereinfacht auch beim Ehegatten 890,00 EUR (abweichend neuerdings BGH).

= Verteilungsmasse 1.400,00 - 890,00 EUR = 510,00 EUR.

Bedarf der Berechtigten z.B.

Kind 1, 5 Jahre: 276,00 EUR
Kind 2, 12 Jahre: 393,00 EUR

Ehefrau: 890,00 EUR

Gesamtbedarf: 1.559,00 EUR

Quote: 32,71 %

Zahlbeträge gerundet:

Kind 1, 5 Jahre: 91,00 EUR
Kind 2, 12 Jahre: 128,00 EUR

Ehefrau: 291,00 EUR

Diese 291,00 EUR können bei Steuerklasse 1 als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden. Dies führt zu einem monatlichen Mehreinkommen von 93,00 EUR.

Also erhöht sich die Verteilungsmasse auf 603,00 EUR, die nach Quote verteilt werden können (also steht ALLEN BERECHTIGTEN = auch den Kindern) mehr zur Verfügung.

Wenn die Kindesunterhalte vorrangig zu befriedigen sind, dann sieht es so aus:

Kind 1, 5 Jahre: 276,00 EUR - 77,00 EUR (Kindergeld)= 199,00 EUR
Kind 2, 12 Jahre: 393,00 EUR - 77,00 EUR (Kindergeld)= 257,00 EUR

Verbleiben für Ehefrau:
510 - 199,00 - 257,00 = 54,00 EUR

Dieser Betrag kann steuerlich als Sonderausgaben abgezogen werden.

Es entsteht ein Vorteil von ca. 18,00 EUR, die Verteilungsmasse ist dann (510,00 + 18,00=) 528,00 EUR.

Die Reform kostet - AUCH DIE KINDER !! - in diesem Beispiel (603,00 EUR - 528,00 EUR =) 75,00 EUR pro Monat.

Der Staat allerdings freut sich.

Alexander Hassenpflug

**Hassenpflug Rechtsanwälte
Kanzlei für Familien- und Steuerrecht
Burkhardweg 7
34576 Homberg**

**Tel. 05681/931618
Fax 05681/931619**

<http://www.scheidungspraxis.de>